

Az.: 4 D 117/12
1 K 952/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Wohngeld

hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 19. April 2013

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 27. September 2012 - 1 K 952/12 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem der Antrag der Klägerin auf Prozesskostenhilfe für ein Klageverfahren gegen den Bescheid des Beklagten vom 4. November 2010 und den Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Sachsen vom 28. Juni 2012 abgelehnt wurde ist nicht begründet. Die Ablehnung der Prozesskostenhilfe erfolgte zu Recht, da das Klageverfahren keine hinreichende Erfolgsaussicht bietet und daher die für eine Bewilligung nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO entsprechende Voraussetzung nicht vorliegt.
- 2 1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat der Beklagte einen Wohngeldantrag der Klägerin für den Zeitraum ab dem 1. April 2010 abgelehnt. Zur Begründung wird in dem Bescheid im Wesentlichen ausgeführt, dass nach Ausschöpfung aller Erkenntnisquellen das anrechenbare Gesamteinkommen nicht ermittelt habe werden können. Nach Ausschöpfen der erreichbaren Erkenntnisquellen habe nicht zweifelsfrei geklärt werden können, ob Herr K..... Haushaltsmitglied und wie hoch sein Einkommen sei. Zweifel an den anspruchsbegründenden Tatsachen gingen zu Lasten der Klägerin.
- 3 2. Die gegen den Bescheid gerichtete Klage hat keine hinreichende Erfolgsaussicht i. S. v. § 114 ZPO. Ausreichend für den Grad der Erfolgsaussicht ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit, die schon dann vorliegt, wenn ein Erfolg nach summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint. Nicht ausreichend ist, wenn nur eine zwar nicht gänzlich auszuschließende, jedoch nur entfernte Möglichkeit eines Erfolgs angenommen werden kann (Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 166 m. w. N.)

- 4 Die Klage hat keine Erfolgsaussicht, da nach dem Sachstand allenfalls eine entfernte Möglichkeit eines Erfolgs des Klageverfahrens besteht. Es spricht weit Überwiegendes dafür, dass der Beklagte zu Recht den Antrag abgelehnt hat, weil das Einkommen der Klägerin aufgrund deren mangelnder Mitwirkung nicht aufgeklärt werden konnte und dies zu ihren Lasten geht.
- 5 Die Bewilligung von Wohngeld richtet sich neben anderen Voraussetzungen gemäß § 4 Nr. 3 WoGG nach der Höhe des Gesamteinkommens, somit dem Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder i. S. v. § 13 WoGG. Zu berücksichtigen ist damit auch das Einkommen von Herrn K....., da alles dafür spricht, dass dieser in dem fraglichen Zeitraum Haushaltsmitglied war. Die vorliegenden tatsächlichen Umstände weisen nach der Lebenserfahrung typischerweise auf einen solchen Sachverhalt hin; die Klägerin hat demgegenüber keine Umstände vorgebracht, aufgrund derer ein solch typischer Geschehensablauf zweifelhaft sein könnte.
- 6 Hinsichtlich des Zeitraumes ab dem 1. September 2012 hat die Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit Schriftsatz vom 25. September 2012 eingeräumt, dass Herr K..... in Lebensgemeinschaft mit der Klägerin lebe. Bei dem gegebenen Sachverhalt spricht auch im Übrigen weit Überwiegendes dafür, dass Herr K..... bereits seit dem 27. April 2009 Haushaltsmitglied ist.
- 7 Zum einen ist er seit dem 27. April 2009 mit seinem - alleinigen - Wohnsitz an demjenigen der Klägerin gemeldet. Dies belegt zwar für sich genommen nicht einen entsprechenden Lebensmittelpunkt, hat jedoch eine Indizwirkung (Stadler/Gutekunst/Dietrich/Fröba, Wohngeldgesetz, § 5 WoGG Rn. 7). Des Weiteren wurde bei einer - erstmaligen - unangemeldeten Überprüfung des Beklagten festgestellt, dass an dem Wohnhaus ein großes Keramikschild mit der Aufschrift „Fam. S..... und K.....“ angebracht war. Bei einer einige Tage später folgenden - angemeldeten - weiteren Überprüfung wurde dann festgestellt, dass das Namensschild nicht mehr vorhanden war. Schließlich waren verschiedene Möbel von ihm - Schlafzimmerschrank, Wohnzimmerschrank, Couchgarnitur, Kleinmöbel und Fernsehgerät - in dem Wohnhaus der Klägerin. Nach den Feststellungen bei der Überprüfung waren diese nicht lediglich untergestellt, sondern Wohnzwecken entsprechend aufgestellt.

8 Diese Umstände weisen typischerweise auf einen gemeinsamen Lebensmittelpunkt hin. Zwar reicht zur Entkräftung eines solchen Anscheinsbeweises aus, dass ein anderer Sachverhalt ernsthaft in Betracht kommt. Anhaltspunkte dafür sind hier jedoch nicht ersichtlich und wurden von der Klägerin nicht vorgebracht. Ihr Vorbringen beschränkt sich im Wesentlichen darauf, dass Herr K..... seine Möbel in ihrem Haus untergestellt und dort nicht gewohnt habe. Aus dem Vorbringen erschließt sich nicht, warum sich Herr K..... am Wohnsitz der Klägerin angemeldet hatte und aus welchem Grund ein gemeinsames Namensschild mit der Klägerin am Haus angebracht war, wenn er dort lediglich Möbel von ihm untergestellt gewesen sein sollten. Die Klägerin hat auch nicht vorgebracht, dass und wo er - der mit seinem alleinigen Wohnsitz angemeldet war - einen anderen Wohnsitz gehabt haben sollte. Letztlich beschränkt sich das Vorbringen der Klägerin darauf, den Sachverhalt zu bestreiten, ohne konkrete Umstände zu schildern, aufgrund derer ein anderer Sachverhalt möglich erscheinen könnte. Zur Entkräftung eines Anscheinsbeweises genügt dies nicht.

9 Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht erstattet werden (§ 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO) und eine Festgebühr in Höhe von 50 € anfällt (Nr. 5502 der Anlage 1 zum GKG).

10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Frau ROVG Düvelshaupt
ist wegen Abwesenheit an
der Unterschriftsleistung
verhindert.

gez.:
Künzler

Kober

Künzler

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*